

# Zur Rechtslage des Mondes und anderer Himmelskörper

Von Dr. *Manfred A. Dausen*, Genf

Die Eroberung des Weltraums hat in den letzten Jahren weitere aufsehenerregende Fortschritte erzielt: Am 20. Juli 1969 verwirklichten die Vereinigten Staaten mit ihrer Apollo-11-Mission ihr bisher größtangelegtes Raumfahrtziel, die erstmalige erfolgreiche Landung zweier Astronauten, Armstrong und Aldrin, auf dem Mond. Bekannt ist der Ausspruch der Apollo-11-Besatzung: »We came in peace for all mankind.«

Nach dem Abenteuer Mondfahrt ist die Erforschung der erdnahen Planeten des Sonnensystems in greifbare Nähe gerückt: Ende 1971 funkte der amerikanische Satellit Mariner 9 aus einer Entfernung von weniger als 2000 Kilometern Bilder der Oberfläche des zweitnächsten Planeten Mars zur Erde, während fast zur gleichen Zeit die sowjetischen Raumsonden Mars 2 und Mars 3 Kapseln auf der Marsoberfläche aufsetzten. Am 22. Juni 1972 ging die automatische sowjetische Raketensonde Venus 8 nach 117 Tagen präzisen Fluges auf der Oberfläche des erdnächsten Planeten nieder und nahm 50 Minuten lang Gesteinsanalysen und Messungen der Umweltbedingungen vor. Bereits am 2. März 1972 war die amerikanische Raketensonde Pioneer F 10 entsandt worden, die im Dezember 1973 in einem Abstand von 140 000 Kilometern am größten Planeten des Solarsystems, Jupiter, vorbeiflog<sup>1</sup>.

## *I. Das geltende Recht*

Die Grundlagen des Rechts der Erforschung und Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper sind bereits durch eine größere Zahl bi-, pluri- und multilateraler Vertragsnormen geregelt, an ihrer Spitze die drei universellen, von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten Weltraumabkommen, nämlich der Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967, das Raumfahrerabkommen vom 16. Januar 1968 und das Weltraumhaftungsabkommen vom 29. März 1972<sup>2</sup>.

---

1 *Marco G. Marcoff*, *Traité de droit international public de l'espace*, 1973, S. 638 ff.

2 *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies*, UN GAOR Doc. A/Res. 2222 (XXI), December 19, 1966; dt. Übers. in: ZLW 1969, 240 ff. *Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects Launched into Outer Space*, UN GAOR Doc. A/Res. 2345 (XXII), December 19, 1967; dt. Übers. in: ZLW 1969, 244 ff. *Convention on International Liability for Damage Caused by the Launching of Objects into Outer Space*, UN GAOR Doc. A/Res. 2777 (XXVI), November 29, 1971; dt. Übers. in: ZLW 1972, 161 ff.

Anwendbar sind in erster Linie die Grundsätze der Freiheit wissenschaftlicher Erforschung im Weltraum und auf Himmelskörpern (Art. 1 Abs. 3 Weltraumvertrag) und des *bonum commune humanitatis*: Die Erforschung und Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper sind zum Wohle und im Interesse aller Länder ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstand durchzuführen und bilden ein Tätigkeitsgebiet der gesamten Menschheit (*»province of all mankind«*) (Art. 1 Abs. 1 Weltraumvertrag). Anwendbar sind ferner die Prinzipien internationaler Zusammenarbeit und Verständigung der Völker (Art. 1 Abs. 3, Art. 3 und Art. 9–12 Weltraumvertrag) und das Verbot der nichtfriedlichen Betätigung auf Himmelskörpern (Art. 4 Weltraumvertrag).

Der Kernsatz der Rechtslage des Mondes und anderer Himmelskörper ist in Art. 2 Weltraumvertrag enthalten, dessen umstrittener, rechtsterminologisch mißglückter Tenor lautet:

“Outer space, including the Moon and other celestial bodies, is not subject to national appropriation by claim of sovereignty, by means of use or occupation, or by any other means.”

Diese Formulierung, die keine Parallele im geltenden Völkerrecht hat, geht auf die weltraumrechtliche Entschließung 1962 (XVIII) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1963 (*»Declaration of Legal Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space«*) zurück. Sie unterscheidet sich beträchtlich vom Wortlaut des Art. 4 des Antarktisvertrages von 1959, dessen Verbotsklausel sich auf die Begründung von Gebietshoheit (*»territorial sovereignty«*) beschränkt.

Bekanntlich ist der Begriff der Aneignung (*»appropriation«*) enger als der der staatlichen Hoheit (*»sovereignty«*), der die Gesamtheit der obersten Prärogativen eines Staates als Völkerrechtssubjekt umfaßt. Es ist daher rechtssystematisch bedenklich, die Begründung von Hoheitsansprüchen (*»claim of sovereignty«*) dem Oberbegriff der nationalen Aneignung als Erwerbsmodalität unterzuordnen. Die juristisch unscharfe Sprache des Weltraumvertrags hat Anlaß zu Auseinandersetzungen im Schrifttum vor allem um drei Fragenkreise gegeben:

- a) Wissenschaftliche Erforschung und nationale Aneignung;
- b) die Begründung privater Eigentumsrechte;
- c) die Rechtslage der Bodenschätze auf Himmelskörpern.

#### *a) Wissenschaftliche Erforschung und nationale Aneignung*

Das Verbot nationaler Aneignung im Weltraumvertrag ist rechtssystematisch dem Bekenntnis der luftrechtlichen Abkommen zum Grundsatz *»vollständiger und ausschließlicher Hoheit«* (*»complete and exclusive sovereignty«*) (Art. 1 der Pariser Luftrechtskonvention 1919; Art. 1 des internationalen Zivilluftfahrtsabkommens von Chicago 1944) entgegenzustellen. Wie bereits aus dem in Art. 1 Abs. 3 Weltraumvertrag verankerten Grundsatz der Freiheit wissenschaftlicher Erforschung hervorgeht, ist die Begründung umfassender Ausschlußrechte, nicht jedoch die Ausübung jeglicher öffentlich- oder privatrechtlicher Befugnisse untersagt. Es

wäre daher, wie *Marcoff* dargelegt hat, wohl sachgerechter, von einer Beschränkung nationaler Aneignung als von deren völligem Ausschluß zu sprechen<sup>3</sup>.

Bekanntlich herrscht eine Antinomie zwischen dem Verbot nationaler Aneignung auf Himmelskörpern und der Notwendigkeit, die Existenz gewisser ausschließlicher Rechte der den Forschungs- und Nutzungsaufwand tragenden Staaten anzuerkennen. So hatte bereits im Verlaufe der Vorarbeiten zum Weltraumvertrag die französische Delegation im juristischen Unterausschuß des Ausschusses der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums auf den Widerspruch hingewiesen, der darin besteht, daß den Staaten einerseits das Recht auf die freie Erforschung und Nutzung des Weltraums zugestanden wird, ihnen jedoch andererseits die Begründung staatshoheitlicher Rechte untersagt ist<sup>4</sup>. Vertreter der Lehre haben klarstellend vorgeschlagen, nach dem Weltraumvertrag freie Nutzungstätigkeiten vom Verbot nationaler Aneignung auszunehmen<sup>5</sup>.

Indessen sind die Grenzen zwischen erlaubter Forschungs- und Nutzungstätigkeit und verbotener Ausschlußbetätigung fließend. Sicher ist die Errichtung von Stationen auf Himmelskörpern zum Zwecke der Forschung und Nutzung eine nach dem Weltraumvertrag zulässige Aktivität, auch wenn mit ihr der vorübergehende Ausschluß der entsprechenden Teile der Oberfläche und des Untergrundes verbunden ist; andererseits kann an sich statthafte Forschung und Nutzung sich zur »nationalen Aneignung durch das Mittel der Nutzung« im Sinne der Verbotsnorm des Art. 2 Weltraumvertrag, d. h. »an ownership by technical and industrial occupation, without giving it a name«<sup>6</sup>, verdichten.

#### b) Die Begründung privater Eigentumsrechte

Es ist heute in der Lehre einstimmig anerkannt, daß sich das Verbot nationaler Aneignung nicht auf den Ausschluß staatlicher Hoheitsrechte beschränkt, wie von einzelnen Verfassern anfänglich geltend gemacht worden war, die nationale Aneignung mit völkerrechtlicher Okkupation oder Annexion, d. h. mit territorialer Zuständigkeit, gleichsetzten<sup>7</sup>.

Da davon auszugehen ist, daß ein Staat, auch ohne territoriale Ansprüche zu erheben, bestimmte Ausschlußrechte über Himmelskörper oder Teile davon ausüben kann, sind nicht nur Ansprüche aus völkerrechtlich erhärteten territorialen Erwerbstiteln, wie Entdeckung, räumlicher Nachbarschaft (contiguity), effektiver

3 *Marco G. Marcoff*, aaO., S. 650 f.

4 UN Doc. A/AC. 105/C. 2/SR. 70, S. 14.

5 *Lafferranderie*, Le régime juridique applicable aux matériaux provenant de la Lune et des autres corps célestes, Rapport introductif au Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1970, S. 10.

6 *Mateesco Matte*, *Aerospace Law*, 1969, S. 313 ff.; vgl. *René H. Mankiewicz*, *Interventions with Respect to Permanent Stations on the Moon*, in: *Proceedings of the 11th Colloquium on the Law of Outer Space*, New York 1968.

7 *Stephen Gorove*, *Interpreting Article II of the Outer Space Treaty*, in: *Fordham Law Review*, 1969, S. 349 ff. (351 f.); *Ernst Fasan*, *Law and Peace of Celestial Bodies*, in: *Proceedings of the 5th Colloquium on the Law of Outer Space*, 1962, S. 8 ff. (10 ff.).

Okkupation oder Annexion, sondern auch aus privatrechtlichen Eigentumstiteln<sup>8</sup> ausgeschlossen. Diese erweiterte Auslegung ergibt sich einmal daraus, daß privates Eigentum sich nur im Rahmen einer staatlichen Herrschaftsordnung verstehen kann, die seine Existenz gewährleistet, die Nichtaneignung kraft privaten Rechts mithin nur die logische Konsequenz der Nichtaneignung kraft Völkerrechtes ist<sup>9</sup>, zum andern aus der Systematik des Weltraumvertrages, dessen Haftungsklauseln (Art. 6 und 7) den Begriff der »nationalen Tätigkeiten« (»national activities«) gerade im Sinne auch privatwirtschaftlicher Betätigung verstehen<sup>10</sup>. Die gegenteilige Auffassung wäre ferner in praktischer Hinsicht untragbar, würde sie doch die Gefahr heraufbeschwören, daß Gebiete auf Himmelskörpern durch sog. »Chartered Companies« nach dem Beispiel der British South Africa Company oder der East Indian Company in Besitz genommen und damit ähnlichen Machtverhältnissen unterworfen würden wie von Saaaten selbst in Anspruch genommene Gebiete.

In diesem Sinne hatte *Gerald Fitzmaurice* auf der Brüsseler Sitzung des Institut de Droit International 1963 vorgeschlagen, in den Text der vorzubereitenden weltraumrechtlichen Entschließung des Instituts den Passus einzufügen, daß der Weltraum und die Himmelskörper nicht nationaler Aneignung oder einer Nutzung ausschließlichen Charakters zugänglich sind (» Ils ne sont pas susceptibles d'appropriation nationale ou d'utilisation de caractère exclusif «). Obgleich dieser Vorschlag zurückgewiesen wurde, ist die Sprache des verabschiedeten Resolutionstextes gleichwohl eindeutiger und entschiedener als die des Weltraumvertrages. § 1 der Entschließung untersagt kategorisch jede Art der Aneignung privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur<sup>11</sup>:

» L'espace ainsi que les corps célestes ne peuvent faire l'objet d'aucune appropriation. «

### c) Die Rechtslage der Bodenschätze auf Himmelskörpern

Die am meisten umstrittene Frage, die sich aus Anlaß der Auslegung von Art. 2 Weltraumvertrag erhebt, ist die, ob sich das Verbot nationaler Aneignung auf die Himmelskörper als solche bzw. Teile (Parzellen) von deren Oberfläche und Untergrund beschränkt oder auch auf von diesen abtrennbare Bestandteile, insbesondere deren Bodenschätze, erstreckt.

Das Problem war während der vorbereitenden Arbeiten zum Weltraumvertrag bewußt beiseite gelassen worden, was das vitale wirtschaftliche Interesse politi-

8 So der Vertreter Belgiens am 4. August 1966 und der Vertreter Frankreichs am 19. September 1966 vor dem juristischen Unterausschuß des Ausschusses der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums, in: UN Doc. A/AC. 105/C. 2/SR. 71, S. 16.

9 *Marco G. Marcoff*, aaO., S. 646.

10 Vgl. *Daniel Goedhuis*, Some Legal Problems arising from the Utilization of Outer Space, International Law Association, Report of the Space Law Committee, 54th Conference, The Hague, 1970, S. 8 f.

11 *Annuaire de l'Institut de Droit International*, Session de Bruxelles, 5 septembre 1963, vol. 50, tome II, S. 93 und 362.

scher Kreise an einer zukünftigen Ausbeutung der Bodenschätze auf Himmelskörpern beweisen dürfte. In der Lehre wird überwiegend befürwortet, zumindest die konsumierende Aneignung von Bodenschätzen, die sich auf oder unter der Oberfläche von Himmelskörpern befinden und deren Ausbeutung grundsätzlich frei sei, zuzulassen<sup>12</sup>, um so das wissenschaftliche und wirtschaftliche Bemühen des den Forschungs- und Nutzungsaufwand tragenden Staates durch die ausschließlichen Rechte über seine Forschungs- und Nutzungstätigkeiten zu entlohnen<sup>13</sup>.

Es dürfte sich jedoch hinsichtlich der Rechtslage der Bodenschätze auf Himmelskörpern weniger um die Frage ihrer Aneignung als die der Nutzbarmachung ihrer Ergebnisse handeln. Nach *Küchenhoff* wäre diesbezüglich die Treuhändertheorie als geeignete Rechtsfigur anzuwenden: Wirtschaftlich nutzbare Güter im Weltraum sind vom Treuhänder der gesamten Menschheit unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Staaten zugänglich zu machen, die noch nicht den Mindeststandard menschlicher Existenz erreicht haben. Der Treuhänderstaat oder -staatenverband, der die kosmische Wirtschaftsquelle erschlossen hat, sollte lediglich berechtigt sein, die dafür aufgewandten Unkosten nach den Grundsätzen des Aufwendungsersatzes eines Beauftragten oder Geschäftsführers ohne Auftrag (*negotiorum gestio*) einzubehalten<sup>14</sup>.

Die Ausgestaltung eines solchen Treuhandverhältnisses wäre der *lex lata* vorzubehalten, die außerdem zu regeln hätte, in welchem Umfang der Forschung und Nutzung treibende Staat zur Einbehaltung eines gewissen Gewinnes berechtigt sein soll. Zu begrüßen wäre ein Regime der Internationalisierung der Bodenschätze auf Himmelskörpern, etwa durch Schaffung einer einschlägigen Weltraumverwaltungsbehörde<sup>15</sup>.

## II. Der Vertragsentwurf der Vereinten Nationen

Die Ausarbeitung eines besonderen Abkommens zur Rechtslage des Mondes und anderer Himmelskörper ist von der Lehre bereits unmittelbar nach Unterzeichnung des Weltraumvertrages für notwendig erachtet worden<sup>16</sup>. Einmal hatte der Weltraumvertrag manche der im Schrifttum erörterten Fragen bewußt beiseite gelassen. Zu diesen Fragen zählt, wie dargelegt, die Anwendbarkeit des nationalen Aneignungsverbot auf privatrechtliche Betätigungen und die Rechtslage der Bodenschätze auf Himmelskörpern. Zum andern erfordert der bemerkenswerte Fortschritt der Astronautik der letzten Jahre weitere Detaillierung und Klar-

12 *Gyula Gál*, *Space Law*, Budapest 1969, S. 198.

13 *Lafferranderie*, aaO.

14 *Günther Küchenhoff*, *Rechtsphilosophische Grundlagen des kosmischen Rechts*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Bd. 51, 1965, S. 449 ff. (468 f.).

15 Siehe dazu: *Rainer Frohn*, *Internationalisierung von Himmelskörpern*, Berlin 1969; *Marco G. Marcoff*, aaO., S. 682 ff.

16 *Cyril E. S. Horsford*, *The Need for a Moon Treaty and Clarifications of the Legal Status of Space Vehicles*, in: *Proceedings of the 9th Colloquium on the Law of Outer Space*, Madrid 1966, S. 48 ff.

stellung der im Weltraumvertrag verkündeten Grundsätze bezüglich neuer wissenschaftlich-technischer Tätigkeitsarten<sup>17</sup>.

### a) Die Entstehungsgeschichte

Die Völkerfamilie hat sich mit der Vorbereitung spezifischer vertraglicher Regelungen zur Rechtslage des Mondes und anderer Himmelskörper seit 1970 befaßt, als die argentinische Delegation auf der 9. Sitzungsperiode des juristischen Unterausschusses des Ausschusses der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums ein »Draft Agreement on the Principles Governing Activities in the Use of the Natural Resources of the Moon and Other Celestial Bodies« einbrachte<sup>18</sup>. Die Grundsätze des argentinischen Abkommensentwurfes können in die folgenden drei Punkte zusammengefaßt werden:

1. Die Bodenschätze des Mondes und anderer Himmelskörper sind das gemeinsame Erbe der gesamten Menschheit (»common heritage of all mankind«).
2. Es ist zwischen der Rechtslage der Bodenschätze zu unterscheiden, die an ihrem Ursprungsort genutzt werden, und derjenigen, die zum Zwecke der Nutzung auf die Erde verbracht werden.
3. Die Vorteile der Ausbeutung der Bodenschätze sollen allen Völkern auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zugute kommen.

Am 4. Juni 1971 brachte die Sowjetunion, die Bedeutung der Materie unterstreichend, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einen »Proposal for a Treaty concerning the Moon« in 15 Artikeln zusammen mit dem Antrag ein, auf die Tagesordnung der 26. Sitzungsperiode der Vollversammlung einen Titel »Preparation of an International Treaty concerning the Moon« zu setzen<sup>19</sup>.

Der wesentliche Inhalt des sowjetischen Abkommensentwurfes wurde in dem Begleitschreiben des sowjetischen Außenministers *Gromyko* an den Generalsekretär der Vereinten Nationen in sechs Punkten zusammengefaßt:

1. Die Erforschung und Nutzung des Mondes sind unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen durchzuführen.
2. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen sind die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder irgendwelcher sonstiger feindseliger Tätigkeiten auf dem Mond sowie die Benutzung des Mondes zur Durchführung solcher Tätigkeiten mit Bezug auf die Erde untersagt.

17 G. P. Zhukov, *The Legal Régime of the Moon*, in: *Proceedings of the 14th Colloquium on the Law of Outer Space*, Brussels 1971, S. 50 ff. (50).

18 UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 71 and Corr. 1; s. auch: UN Doc. A/AC. 105/85, annex II, S. 1.

19 UN Doc. A/8391 and Corr. 1, June 4, 1971.

3. Das Verbot der Errichtung von Kern- und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Mond und irgendwelcher sonstiger Tätigkeiten, die die Benutzung des Mondes zu militärischen Zwecken mit sich bringen, wird erneut bestätigt.
4. Der Mond ist so zu erforschen und zu nutzen, daß irgendwelche nachteiligen Veränderungen oder die Verunreinigung der Mondumgebung vermieden werden.
5. Die Oberfläche und der Untergrund des Mondes können nicht Eigentum von Staaten, internationalen regierungsamtlichen oder nichtregierungsamtlichen Organisationen, nationalen Organisationen oder juristischen oder natürlichen Personen werden.
6. Die Vertragsstaaten haben alle möglichen Schritte zu ergreifen, um das Leben und die Gesundheit jedes Menschen auf dem Mond zu sichern.

Der Entwurf der Sowjetunion wurde im September 1971 im Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums erörtert. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 29. November 1971 die EntschlieÙung 2779 (XXVI), in der sie von dem sowjetischen Vertragsentwurf Kenntnis nahm und den Ausschuß zur friedlichen Nutzung des Weltraums und dessen juristischen Unterausschuß aufforderte, die Frage der Ausarbeitung eines völkerrechtlichen Vertragsentwurfes zur Rechtslage des Mondes vordringlich zu untersuchen und der Vollversammlung auf ihrer 27. Sitzungsperiode Bericht zu erstatten.

Der EntschlieÙung 2779 (XXVI) folgend, errichtete der juristische Unterausschuß am 11. April 1972 eine eigene Arbeitsgruppe für Fragen bezüglich des Mondes, die die vorliegenden Abkommensentwürfe Argentinien und der Sowjetunion sowie eine größere Anzahl weiterer unterdessen vorgelegter Arbeitsdokumente prüfte. Arbeitsdokumente waren von den Vereinigten Staaten<sup>20</sup>, Schweden und Groß-

20 Proposals submitted by the United States: »Article I – International law, force, hostile acts« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 1); »Article II – Peaceful purposes, military prohibitions« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working Paper 2); »Article III – Freedom of scientific investigation, co-operation, exchange of personnel, reporting, scientific preserves, access, consultations« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 3), together with document A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 23 to replace paragraph 7 of article III; »Article . . . – Definitions« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 4); »Article IV – Non-contamination, reporting« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 5); »Article V – Freedom of movement« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 6); »Article VI – Right to establish non-interfering stations« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working Paper 7); »Article VII – Rescue, shelter, reporting« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 8); »Preamble – Treaty on the exploration of the moon and other celestial bodies« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 9); »Article VIII – Natural resources« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/ Working paper 12, later revised and issued as document (A/AC. 105/C. 2 [XI]/ Working paper 12/Rev. 1); »Article IX – Ownership of space vehicles, emergency use« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 14); »Article X – Information regarding accidents« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 15); »Article XI – non-governmental entities, international organizations« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 16); »Article XII – Outer space Treaty Astronaut Agreement, Liability Convention« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 17);

britannien (gemeinsam)<sup>21</sup>, Australien<sup>22</sup>, Belgien, Frankreich, Italien, Schweden und Großbritannien (gemeinsam)<sup>23</sup>, Ägypten und Indien (gemeinsam)<sup>24</sup> und Bulgarien<sup>25</sup> eingereicht worden.

Auf der Grundlage der Entwürfe und Arbeitspapiere formulierte die Arbeitsgruppe zunächst in erster Lesung einen Vertragsentwurf in 13 Artikeln<sup>26</sup>, der in zweiter Lesung auf 16 Artikel erweitert wurde<sup>27</sup>. In einer weiteren Sitzung wurden die Präambel und die Schlußbestimmungen (Art. 17–21) formuliert<sup>28</sup>. Der juristische Unterausschuß verabschiedete auf seinem 190. Treffen am 4. Mai 1972 den erarbeiteten Text, auf den die weitere Arbeit vornehmlich gestützt werden sollte.

Auf seiner 12. Sitzungsperiode im Jahre 1973 faßte der juristische Unterausschuß Art. 10 seines Vertragsentwurfes über das Verbot nationaler Aneignung und die Ausbeutung der Bodenschätze auf Himmelskörpern neu; dieser Artikel wurde in die Artikel 10 und 10<sup>bis</sup> aufgeteilt, wobei Art. 10 die Rechtslage des Mondes (und anderer Himmelskörper) behandelt, Art. 10<sup>bis</sup> die Rechtslage der Bodenschätze des Mondes (und anderer Himmelskörper)<sup>29</sup>. Weitere Arbeitsdokumente wurden auf der 13. Sitzungsperiode des juristischen Unterausschusses im Jahre 1974 ein-

---

and »Article... - Review« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 21. Proposed addition to the United States draft article on definitions (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 4), submitted by the United Kingdom (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 24). Proposal on article IX submitted by the United States (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 26), with respect to the text formulated by the Working Group and contained in document PUOS/C. 2/WG (XI)/9.

- 21 Joint proposal submitted by Sweden and the United Kingdom concerning »Scientific investigation« (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 10/Rev. 1); and a proposal submitted by Australia (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 11) to add a provision to the Sweden/United Kingdom proposal.
- 22 Proposal submitted by Australia (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 13) to add a provision to paragraph 2 of article VIII of the United States draft (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 12). Proposal submitted but later withdrawn by Australia (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 19) to insert a provision in the United States draft article VI (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 7). Working paper entitled »International co-operation« submitted by Australia (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 22), with respect to the text of article XIII considered by the Working Group and contained in document PUOS/C. 2/WG [XI]/4.
- 23 Joint proposal concerning verification and consultation, submitted by Belgium, France, Italy, Sweden and the United Kingdom and later revised by the co-sponsors (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 18/Rev. 1).
- 24 Joint proposal concerning natural resources (article VIII) submitted by Egypt and India (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 20).
- 25 Proposal on article III submitted by Bulgaria (A/AC. 105/C. 2 [XI]/Working paper 25).
- 26 UN Doc. PUOS/C. 2/WG [XI]/1–14.
- 27 UN Doc. PUOS/C. 2/WG (XI)/ 15.
- 28 UN Doc. PUOS/C. 2(WG (XI)/15/Rev. 1.
- 29 UN Doc. A/AC. 105/115, annex I, C; auch in: UN Doc. PUOS/C. 2 [XIV]/1/Add. 1, March 4, 1975, annex.

gereicht, und zwar von Bulgarien<sup>30</sup>, den Vereinigten Staaten<sup>31</sup>, Indien<sup>32</sup>, Indien, Nigeria und Ägypten (gemeinsam)<sup>33</sup> und der Mongolei<sup>34</sup>.

Die Diskussionen drehten sich im juristischen Unterausschuß vor allem um die Frage der Rechtslage der Mondoberfläche und des Monduntergrundes sowie deren Bodenschätze<sup>35</sup>. Dabei erwiesen sich folgende drei Problemkreise, wie schon in früheren Sitzungen, als besonders schwierig hinsichtlich der Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft:

1. der Anwendungsbereich des Vertragswerkes (nur Mond oder auch andere Himmelskörper);
2. die Informationsverpflichtung bezüglich *Sendungen* zum Mond (vor oder nach erfolgter Mission);
3. die Rechtslage der Bodenschätze des Mondes.

Der letzteren Frage wurde bei den Verhandlungen Vorrang eingeräumt, nachdem mehrere Delegationen die Auffassung geäußert hatten, daß die Lösung der Frage der Bodenschätze eine Übereinstimmung in den beiden anderen offenen Fragen erleichtern würde<sup>36</sup>.

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer EntschlieÙung 3234 (XXIX) vom 12. November 1974 den juristischen Unterausschuß angewiesen, auf seiner nächsten Sitzung den Vertragsentwurf bezüglich des Mondes, die Ausarbeitung der Grundsätze zur Regelung des satellitären Direktfernsehens und die rechtlichen Auswirkungen der Erdbeobachtung aus dem Weltraum »mit gleich hoher Priorität« zu prüfen und den Vertragsentwurf bezüglich des Mondes so bald wie möglich zu vervollständigen.

#### *b) Die Grundsätze der Betätigung auf Himmelskörpern*

Der Vertragsentwurf des juristischen Unterausschusses erfaßt Betätigungen auf dem Mond; keine endgültige Einigung konnte darüber erzielt werden, ob er auch Tätigkeiten auf anderen Himmelskörpern umfassen soll. Der Begriff »Himmelskörper« (»celestial body«) bedeutet alle natürlichen Himmelskörper außer der Erde; der Begriff »Mond und andere Himmelskörper« (»the Moon and other celestial bodies«) umfaßt auch Umlaufbahnen und sonstige Trajektorien nach und um Himmelskörper. Außerirdische Materialien, die die Erdoberfläche auf natürlichem Wege erreichen, werden von dem Entwurf nicht berührt (Art. 1).

Wie Art. 1 Abs. 1 Weltraumvertrag erklärt Art. 4 Abs. 1 des Vertragsentwurfes die Erforschung und Nutzung des Mondes (und anderer Himmelskörper) zum

30 UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 93.

31 UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 91 and Corr. 1.

32 UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 95 and UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 96.

33 UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 97.

34 UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 98/Rev. 1.

35 UN Doc. A/AC. 105/147 (Report of the Legal Subcommittee on the Work of its Fourteenth Session, February 10–March 7, 1975).

36 UN Doc. A/AC. 105/147; UN Doc. PUOS/C. 2 (XIV)/1/Add. 2.

Tätigkeitsgebiet der gesamten Menschheit (»province of all mankind«), die zum Nutzen und im Interesse aller Länder, unabhängig von ihrem jeweiligen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstand, durchzuführen sind. Angemessene Berücksichtigung sollen dabei die Interessen der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen sowie das Erfordernis finden, die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen entsprechend der Satzung der Vereinten Nationen anzuheben.

Dabei erweist sich eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung bei allen Forschungs- und Nutzungstätigkeiten auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) als unerläßlicher Leitsatz (Art. 4 Abs. 2, entsprechend Art. 9 Weltraumvertrag). Dem Kooperativcharakter des Weltraumrechts entspringt eine Informationsverpflichtung der Staaten bezüglich ihrer Forschungs- und Nutzungstätigkeiten auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) (Art. 4 Abs. 3 und 4, entsprechend Art. 11 Weltraumvertrag). Uneinigkeit herrscht noch hinsichtlich des Zeitpunktes der Informationspflicht (vor bzw. nach erfolgter Mission). Die umstrittene Vorschrift des Art. 4 Abs. 3 des Vertragsentwurfs lautet (die noch nicht endgültigen Passus sind in Klammern gesetzt):

“States Parties shall inform the Secretary-General as well as the public and international scientific community, to the greatest extent feasible and practicable, of their activities concerned with the exploration and use of the Moon (and other celestial bodies). They shall in any case give information on the time, purposes, locations, orbital parameters, duration and results of each (completed) mission to the Moon (and other celestial bodies), in particular on the scientific results arising out of such missions. In case of a mission lasting more than 60 days, information on conduct of the mission shall be given periodically at 30 days’ intervals. For missions lasting more than six months, only significant additions to such information need be reported thereafter.”

Wie schon Art. 1 Abs. 3 Weltraumvertrag verkündete, ist die wissenschaftliche Erforschung auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht frei (Art. 5 Abs. 1). Die Freiheit der wissenschaftlichen Erforschung (»freedom of scientific investigation«) umfaßt insbesondere die folgenden Freiheitsrechte:

1. das Recht der raumfahrenden Staaten, auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) Muster von Mineralien und anderen Substanzen zu sammeln und in freier Verfügung zu wissenschaftlichen Zwecken zu nutzen. Der Vertragsentwurf erklärt es zwar als »wünschenswert« (»desirable«), Teile solcher Muster anderen interessierten Vertragsstaaten zugänglich zu machen, begründet jedoch keine dahin gehende völkerrechtliche Verpflichtung (Art. 5 Abs. 2);
2. das Recht der Staaten, ihre Weltraumgegenstände auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) zu landen oder in Umlaufbahn um diese zu

verbringen, sowie das Recht der Staaten, Personal, Raumfahrzeuge, Ausrüstungen, Einrichtungen, Stationen und Installationen auf oder unter der Oberfläche des Mondes (und anderer Himmelskörper) oder im umgebenden Raum anzubringen, soweit dadurch nicht die erlaubten Tätigkeiten anderer Staaten beeinträchtigt werden (Art. 7 Abs. 1–3);

3. das Recht der Staaten, bemannte und unbemannte Stationen auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) zu errichten, soweit dadurch nicht das Zugangsrecht anderer Staaten nach Art. 1 Weltraumvertrag beeinträchtigt wird. Es ist dabei jedoch nur das für die Erfordernisse der Station benötigte Gebiet zu benutzen (Art. 8 Abs. 1–2).

Die Freiheit der wissenschaftlichen Erforschung auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) ist inhaltlich in verschiedener Hinsicht eingeschränkt. Die beiden bedeutendsten inhaltlichen Schranken des Freiheitsrechts sind das Verbot nichtfriedlicher Betätigung und die Verpflichtung zur Erhaltung der natürlichen Umwelt:

1. Das Verbot nichtfriedlicher Nutzung des Mondes (und anderer Himmelskörper) wiederholt den Wortlaut von Art. 4 Weltraumvertrag (Art. 3). Die Klausel, die bekanntlich das Ergebnis von Kompromissen eines sowjetischen und amerikanischen Alternativentwurfes war, gibt keine Antwort auf die in der Lehre umstrittene Frage, ob auch friedliche militärische Aktivitäten unter den Verbotsbereich fallen<sup>37</sup>. Neu hinzugekommen ist ein ausdrückliches Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt oder irgendeines anderen feindseligen Aktes in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen (Art. 2 Abs. 2).
2. Das derzeitige Bewertungsgewicht, das die Erhaltung der natürlichen Umwelt im innerstaatlichen wie Völkerrecht erfährt, hat die Einfügung eines eigenen diesbezüglichen Artikels in den Vertragsentwurf bewirkt (Art. 6). Die Vorschrift verpflichtet die Staaten, die Störung des bestehenden Gleichgewichts der natürlichen Umwelt zu verhüten, und untersagt schädliche Verunreinigungen der Umgebung des Mondes und anderer Himmelskörper.

### c) *Das Rechtsregime der Himmelskörper und ihrer Bodenschätze*

Den eigentlichen Kern des Vertragsentwurfes und zugleich umstrittensten Diskussionspunkt im Rahmen des juristischen Unterausschusses und der Arbeitsgruppe bilden die wiederholt neugefaßten Vorschriften über den Ausschluß nationaler Aneignung auf Himmelskörpern und die Ausbeutungsrechte an deren Bodenschätzen (Art. 10 und 10<sup>bis</sup>), die ihrer weitreichenden rechtswissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung halber im folgenden vollständig angeführt seien:

<sup>37</sup> Bekannt ist der doktrinelles Streit über den Umfang der Friedenswahrungspflicht zwischen *Alex Meyer* (Die Auslegung des Begriffes »friedlich« im Lichte des Weltraumvertrages [Ergänzte Fassung], in: ZLW 1969, 28 ff., 28 und 39) und *Marco G. Marcoff* (Sur l'interprétation juridique de l'article 4 du Traité régissant les activités spatiales des Etats, in: RGAE 1968, 30 ff., 43).

*Article X*

1. The moon (and other celestial bodies) is (are) not subject to national appropriation by any claim of sovereignty, by means of use or occupation, or by any other means.
2. (Without prejudice to the provisions of Article X<sup>bis</sup>) areas or zones on or below the surface of the moon (or other celestial bodies) shall not become the property of any State, international intergovernmental or non-governmental organization, national organization or any other legal entity or natural person. The placement of personnel, space vehicles, equipment, facilities, stations and installations on or below the surface of the moon (or other celestial bodies), including structures permanently affixed to the surface or subsurface, shall not create a right of ownership over any areas or zones on or below the surface of the moon (or other celestial bodies).
3. Areas or zones on or below the surface of the moon (or other celestial bodies) shall not be the object of grant, exchange, transfer, sale or purchase, lease, hire, gift or any other arrangements or transactions with or without compensation between States, international intergovernmental and non-governmental organizations or national organizations having the status of juridical persons or not, or of arrangements or transactions between natural persons.
4. The moon as well as its natural resources are the common heritage of mankind.

*Article X<sup>bis</sup>*

1. States Parties have an equal right to undertake the exploration and use of the moon (and other celestial bodies), (including the exploitation of its natural resources), without discrimination of any kind (under the conditions stipulated in this treaty). (Nevertheless, the exploitation of the natural resources of the moon [and other celestial bodies] shall be carried out under the conditions stipulated in this article.)
2. States Parties undertake to establish an international régime governing the exploitation of the natural resources of the moon (and other celestial bodies), when such exploitation becomes feasible, (on the basis of the principle that those resources of the moon [and other celestial bodies] are the common heritage of mankind). (Exploitation of the natural resources of the moon shall not be done except in accordance with the international régime to be established.)
3. The main purposes of the international régime to be established shall include:
  - (a) the orderly and safe development of natural resources of the moon (and other celestial bodies);
  - (b) the rational management of those resources;

- (c) the expansion of opportunities in the use of those resources and
- (d) an equitable sharing in the benefits derived from those resources.

([The interests and needs of the developing countries], [as well as the efforts of those countries which have contributed to the discovery and exploration of the resources and of those which are responsible for exploiting them], shall be given particular consideration in this regard.)

4. A conference of all States Parties shall be convened by the Secretary-General of the United Nations, as depository, at the request of one third of such States (for considering the fulfilment of) (in order to implement) the provisions of paragraph 2 of this article.
5. States Parties shall inform the Secretary-General of the United Nations as well as the public and the international scientific community to the greatest extent possible and practicable of any natural resources they may discover on the moon (and other celestial bodies).
6. (Without prejudice to the provisions of Article V of this Treaty, all activities with respect to the natural resources of the moon [and other celestial bodies] shall be carried out in a manner compatible with the purposes of the international régime to be established, as specified in paragraph 3 of this Article.)

([Without prejudice to the provisions of Article V of this Treaty] no activities shall be carried out on the moon [and other celestial bodies] with regard to its natural resources which may be incompatible with the purposes of the international régime to be established as specified in paragraph 3 of this article.)

Das Verbot nationaler Aneignung (Art. 10 Abs. 1) ist fast wortgetreu aus Art. 2 Weltraumvertrag übernommen. Nur anstelle der Worte »claim of sovereignty« wurde der stärkere Ausdruck »any claim of sovereignty« gewählt, wohl um der im Schrifttum vertretenen Auffassung entgegenzutreten, daß die Entfaltung gewisser Hoheitsrechte auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) zulässig sein sollte.

Klargestellt ist ferner, daß auch die Begründung privatrechtlichen Eigentums auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) unter den Anwendungsbereich der Verbotsnorm fällt: Gebiete oder Zonen auf oder unter der Oberfläche des Mondes (und anderer Himmelskörper) können nicht Eigentum von Staaten, internationalen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, nationalen Organisationen oder sonstigen juristischen oder natürlichen Personen werden (Art. 10 Abs. 2). Untersagt ist demzufolge jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung von Gebieten oder Zonen auf oder unter der Oberfläche des Mondes (und anderer Himmelskörper) (Art. 10 Abs. 3). Die Vorschrift bestätigt die im Schrifttum einhellig vertretene Auffassung, daß die Himmelskörper *res extra commercium* im Sinne der römisch-rechtlichen Terminologie sind. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Vorschrift in der Tat mehr ist als ein reines Lippen-

bekanntnis zum bereits im Weltraumvertrag enthaltenen Verbot nationaler Aneignung<sup>38</sup>.

Der rechtsterminologisch heiß umstrittene Art. 10 Abs. 4 des Vertragsentwurfes qualifiziert den Mond und dessen Bodenschätze als *patrimonium commune humanitatis* («common heritage of all mankind»). Der Ausdruck, der bereits in der seerechtlichen Entschließung 2749 (XXV) der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 1970 zur Rechtslage des Meeresuntergrundes verwandt worden war, geht auf die Vorschläge Argentiniens und der Vereinigten Staaten zurück. Er wurde von der Sowjetunion bei den vorbereitenden Arbeiten des juristischen Unterausschusses und der Arbeitsgruppe heftig angegriffen, von der Mehrheit der Mitglieder des juristischen Unterausschusses jedoch gebilligt und vorläufig in den Vertragsentwurf eingefügt.

Die sowjetische Delegation hatte in einem Arbeitsdokument dem Begriff des *patrimonium commune humanitatis* einen präzisen juristischen Sinngehalt abgesprochen und sich gegen eine ungerechtfertigte Übertragung zivilrechtlicher Kategorien auf völkerrechtliche Sachverhalte verwahrt<sup>39</sup>:

“We do not use the term ‘heritage’ in civil law. We use this word in the philosophical, rather than the legal sense. Nevertheless, what is involved is not so much the terminology as the essence of the problem. Nobody is likely to put forward any telling arguments to support the extension of the constructions and categories of civil jurisprudence to space law, which is a part of international public law. What is ‘inheritance’ in the civil law sense? This concept is inseparably bound up with the right of ownership, the possession of a thing and the use of it. The recognition of inheritance and the right to succession is bound up with the concept of property and property rights. Without the concept of property, the concept of succession also becomes meaningless.”

Es dürfte jedoch Prof. *Cocca* beizutreten sein, der als Leiter der argentinischen Delegation in Erwiderung der sowjetischen Ausführungen vor dem juristischen Unterausschuß vor einer Zuspitzung des Problems auf philologische Fragestellungen warnte und die Haltung Argentiniens wie folgt begründete<sup>40</sup>:

“The word ‘succession’, for instance, has been used in classical international law when speaking of succession of States, and it has not lost its validity – so much that it is among the topics for priority treatment in the International Law Commission. The Spanish term for ‘heritage’ (*‘patrimonio’*) is also used by modern international law in referring, for instance, to the ‘patrimonial sea’ (*‘mar patrimonial’*). The working paper in question states

38 *Stephen Gorove*, Legal Status of the Natural Resources of the Moon and Other Celestial Bodies, in: Proceedings of the 16th Colloquium on the Law of Outer Space, Baku 1973, S. 177 ff. (178).

39 Question of the Common Heritage of Mankind, UN Doc. PUOS/C. 2 (XII) WG. I/Working Paper 7, March 28, 1973.

40 UN Doc. PUOS/C. 2 (XII) WG. I/Working Paper 16, April 17, 1973.

that, without the concept of property, the concept of succession also becomes meaningless. It is relevant to point out that there are two classes of domain; one is direct domain, which traditionally was known as 'eminent domain' or, in short, ownership. This type of domain has not been recognized as being applicable to the moon in any of its forms. On the other hand, however, we must not forget that there has also existed since the most ancient times – and this has carried over into modern legal systems, particularly since the Second World War – a domain known als beneficial ownership (*domino útil*), which comprises enjoyment, receipt of fruits, profit. There undoubtedly exists on the moon beneficial ownership, pertaining to its utilization and to the possible exploitation of its natural resources. What is one to call this community ownership, this conjunction of profits, this joint receipt of fruits and products – in a word, this common property of the moon? There is no need to create anything new. This idea of heritage – which can even be intangible – has existed since olden times, and it resolves the issue without any major difficulty.”

Bei der Erforschung und Nutzung des Mondes (und anderer Himmelskörper) sind alle Staaten gleichberechtigt. Keine Übereinstimmung war im juristischen Unterausschuß jedoch darüber erzielt worden, ob der Gleichheitssatz auch ein gleiches Recht auf Ausbeutung der Bodenschätze des Mondes (und anderer Himmelskörper) umfassen sollte (Art. 10<sup>bis</sup> Abs. 1).

Der Vertragsentwurf selbst verzichtet darauf, ein internationales Regime zur Regelung der Ausbeutung der Bodenschätze des Mondes (und anderer Himmelskörper) zu errichten, verpflichtet jedoch die Vertragsstaaten zur Errichtung eines solchen Regimes, sobald die Ausbeutung von Bodenschätzen praktisch durchführbar wird. Hauptziele des zu errichtenden internationalen Regimes, das zu gegebener Zeit durch eine besondere Staatenkonferenz zu begründen wäre, sind die ordentliche und sichere Entwicklung und rationelle Verwaltung der Bodenschätze sowie die gerechte Verteilung der Vorteile der Bodenschätze unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer (Art. 10<sup>bis</sup> Abs. 2–4). Die Öffentlichkeit ist von entdeckten Bodenschätzen auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) im weitesten angängigen Umfang zu benachrichtigen (Art. 10<sup>bis</sup> Abs. 5).

#### d) Die sonstigen Vorschriften

Art. 5 Weltraumvertrag und das Raumfahrerabkommen vom 16. Januar 1968 werden dahin gehend ergänzt, daß Personen auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) als Raumfahrer bzw. Personal eines Raumfahrzeuges im Sinne der beiden Abkommen gelten. Im Unglücksfalle ist ihnen in den Anlagen oder Fahrzeugen anderer Vertragsstaaten Unterkunft zu gewähren (Art. 9).

Der bereits in Art. 8 Weltraumvertrag verankerte Grundsatz, daß die Entsendestaaten die Jurisdiktion und Kontrolle über ihre Weltraumgegenstände und deren Personal im Weltraum und auf Himmelskörpern behalten und bestehende Eigentumsrechte an solchen Gegenständen im Weltraum und auf Himmelskörpern un-

berührt bleiben, ist für künstliche Gegenstände auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) bestätigt worden. Jedoch sind Eigentumsrechte auf Himmelskörpern, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen eines völkerrechtlichen Notstandsrechts, im Falle der Bedrohung menschlichen Lebens zugunsten eines Benutzungsrechts dritter Staaten eingeschränkt (Art. 11).

Die Grundsätze völkerrechtlicher Verantwortlichkeit und Haftung (international responsibility bzw. international liability) der Art. 6 und 7 Weltraumvertrag werden in den Vertragsentwurf übernommen (Art. 13 Abs. 1). In Ergänzung von Art. 7 Weltraumvertrag wird die Haftung, die bisher nur für Weltraumgegenstände bestand, auf Handlungen und Unterlassungen der raumfahrenden Staaten und ihres Personals auf dem Mond erstreckt. Der Grundsatz der reinen Kausalhaftung (absolute liability bzw. strict liability) des Art. 2 Weltraumhaftungsabkommen vom 29. März 1972 wird abgelehnt, jedoch wird eine Beweisvermutungsregel für das Verschulden des schadensverursachenden Staates und dessen Personal errichtet (»unless it is established that the damage occurred through no fault of the said State or of its personnel on the Moon«, Art. 13 Abs. 2).

Besuchsrechte und Konsultationspflichten sind im wesentlichen aus Art. 9–12 Weltraumvertrag in Art. 16 des Vertragsentwurfes übernommen worden.

Soweit sachgerecht, sind, entsprechend Art. 22 Abs. 1–2 Weltraumhaftungsabkommen, die Vorschriften des Vertragsentwurfs auf internationale regierungsamtliche Organisationen anwendbar, die Weltraumtätigkeiten durchführen und sich den Rechten und Pflichten des Vertrages unterwerfen, sofern die Mehrheit ihrer Mitgliedstaaten Vertragsstaaten des Mondvertrages und des Weltraumvertrages sind (Art. 14).

Entsprechend Art. 3 Weltraumvertrag sind Tätigkeiten bei der Erforschung und Nutzung des Mondes (und des mondumgebenden Raumes) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen, durchzuführen (Art. 2 Abs. 1). Es herrscht in der Lehre Übereinstimmung, daß weniger das klassische als vielmehr das sog. »neue« Völkerrecht, das sich vor allem im Anschluß an den zweiten Weltkrieg entwickelt hat, Anwendung finden muß<sup>41</sup>. Bei Streitigkeiten bezüglich der Auslegung des Mondvertrages sind die drei multilateralen Abkommen, nämlich der Weltraumvertrag, das Raumfahrerabkommen und das Weltraumhaftungsabkommen, heranzuziehen (Art. 15).

#### e) Die Bedeutung des Vertragsentwurfs

Der unbefangene Beobachter wird zugestehen, daß die bisher geleistete Arbeit zur Vorbereitung eines Mondabkommens ein löbliches Beispiel internationaler Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Völkerrechtsinstrumente darstellt<sup>42</sup>.

41 Kay Hailbronner, Principles of New International Law and the Emerging Space Law, Paper, 17th Colloquium on the Law of Outer Space, Amsterdam 1974, S. 1 f.

42 Vladimir Kopal, The Development of Legal Arrangements for the Peaceful Uses of the Moon, in: Proceedings of the 15th Colloquium on the Law of Outer Space, Vienna 1972, S. 149 ff. (161).

Sicher ist der Entwurf des juristischen Unterausschusses in erheblichem Umfang auf bereits Vorhandenes, insbesondere den grundlegenden Weltraumvertrag, gestützt. So beschränkt er sich in manchen Fragen auf die bloße Wiederholung der bereits im Weltraumvertrag niedergelegten Grundsätze, wie hinsichtlich des Postulates internationaler Kooperation, des Verbotes nichtfriedlicher Nutzung oder der *Maxime des bonum commune humanitatis*.

Andererseits enthält der Entwurf gegenüber den knappen und allgemein gehaltenen Ausführungen des Weltraumvertrages nicht zu unterschätzende Konkretisierungen und Klarstellungen, die den spezifischen Bedürfnissen der Erforschung und Nutzung des Mondes (und anderer Himmelskörper) angepaßt sind. Ein Beispiel hierfür ist das Verbot nationaler Aneignung, das im Sinne eines kategorischen Bannes der Begründung jedweder staatshoheitlicher oder privatrechtlicher Ausschlußbefugnisse verstanden wird.

Ein weiterer Vorzug des Entwurfs besteht darin, eine klare Unterscheidung zwischen der Oberfläche und dem Untergrund des Mondes einerseits und den dort enthaltenen Bodenschätzen andererseits getroffen zu haben. Es wird deutlich gemacht, daß sich das Verbot nationaler Aneignung nur auf den Mond bzw. andere Himmelskörper als solche, nicht auf deren Bodenschätze und sonstige natürliche Ressourcen bezieht. Bedauerlicherweise gelingt es jedoch auch dem Entwurf nicht klarzustellen, in welcher Form der Abbau von Bodenschätzen auf Himmelskörpern ohne Ausübung domanialer oder hoheitlicher Rechte über die Oberfläche und den Untergrund durchgeführt werden kann. Es ist daher nur zu offensichtlich, daß das wahre Wesen des Eigentums, nämlich uneingeschränkte Verfügungsgewalt an der Sache und Ausschluß Dritter von ihr, auch nach dem Vertragsentwurf nicht gebannt wurde<sup>43</sup>.

Die bisher geleistete Arbeit im juristischen Unterausschuß des Ausschusses der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums mag zu der Hoffnung berechtigen, daß sich die Kodifizierung des völkervertraglichen Weltraumrechts im gleichen Rhythmus fortsetzt, der das vergangene Jahrzehnt so erfreulich gekennzeichnet hat<sup>44</sup>. Dabei wird die konkrete Detailregelung noch mehr als bisher in den Vordergrund rücken. Denn wenn es auch wahr ist, daß sachtensprechende Rechtssätze, etwa bezüglich der Abbaumodalitäten von Bodenschätzen auf dem Mond, nur auf hinreichend gefestigter rechtsdogmatischer Grundlage entstehen können, so wird doch das zentrale Problem, das sich bei Ausarbeitung und späterer Anwendung eines spezifischen Mondvertrages stellt, weniger darin liegen, richtungweisende Prinzipien, wie das Verbot nationaler Aneignung oder den Leitgedanken des *patrimonium commune humanitatis*, zu erstellen, als vielmehr diesen einen konkreten und für möglichst alle Staaten der internationalen Gemeinschaft annehmbaren Sinngehalt zu verleihen.

43 *Stephen Gorove*, aaO., S. 179.

44 Vgl. *Armando Cocca*, *The Principle of »Common Heritage of all Mankind« as Applied to Natural Resources from Outer Space and Celestial Bodies*, in: *Proceedings of the 16th Colloquium on the Law of Outer Space*, Baku 1973, S. 172 ff. (176).

Es wird sich für die Effizienz des in Vorbereitung befindlichen Rechtsinstruments als entscheidend erweisen, inwieweit es gelingen wird, den hochgespannten Erwartungen Rechnung zu tragen, die unser Zeitalter darin setzt, daß die Himmelskörper dem Interesse und Nutzen der gesamten Menschheit, der Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen und der Vertiefung der Verständigung unter den Völkern dienen.